

Lagerung und Entsorgung

Pflanzenschutzmittel immer in dicht verschlossener Originalverpackung im abschließbaren Schrank außerhalb der Reichweite von Kindern und Tieren aufbewahren. Der Lagerort sollte gemäßigte Temperaturen haben und sich nicht in der Nähe von Lebens- oder Futtermitteln befinden.

Wenn kein Verfallsdatum auf der Packung angegeben ist, garantiert der Hersteller eine Lagerstabilität von mindestens zwei Jahren. Bei gelagerten Pflanzenschutzmitteln sollte vor erneuter Verwendung überprüft werden, ob sie noch zugelassen sind oder die Ablauffrist noch gilt (beim Fachhandel oder auf der BVL-Homepage). Die Anwendung wäre sonst nicht zulässig.

Reste älterer Pflanzenschutzmittel sollten entsorgt werden, und zwar über die kommunalen Annahmestellen für Sonderabfall (z. B. Schadstoffmobil). Der Fachhandel ist nicht verpflichtet, Mittel zurückzunehmen.

Restmengen der angewendeten Spritzlösungen und auch Reinigungswasser dürfen auf keinen Fall in den Abfluss (z. B. Waschebecken, Toilette) gelangen – auch nicht in verdünnter Form. Restmengen von Spritzlösungen sollen nicht aufgehoben werden. Man kann sie im Verhältnis 1:10 verdünnen und auf den zuvor behandelten Flächen im Garten ausbringen.

Restentleerte Packungen und Behälter werden ausgespült. Packungen mit dem „Grünen Punkt“ können nach dem Spülen zum Recyclingmüll gegeben werden, ansonsten kommen sie in den Restmüll.



Weitere Informationen

- Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten
www.bvl.bund.de/psmgarten
(u. a. Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis, Online-Datenbank, Pflanzenschutzdienste der Länder)
- Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen
www.pflanzenschutzdienst.de → Haus- und Kleingarten
- Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden dürfen
www.wasser-und-pflanzenschutz.de → Haus-/Gartenbesitzer
- Informationen des Umweltbundesamtes
www.umweltbundesamt.de/pflanzenschutz-im-garten-startseite



Rat gibt es selbstverständlich auch im Fachhandel.

[Stand: 1. September 2016]

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das BVL wurde im Jahr 2002 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Risikomanagement im Bereich der Lebensmittelsicherheit errichtet. Der Arbeitsschwerpunkt des BVL liegt im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Koordination zwischen Bund und Ländern zu verbessern, die Kommunikation von Risiken transparenter zu gestalten und Risiken zu managen, bevor aus ihnen Krisen entstehen.

Beispielsweise koordiniert das BVL die von den Ländern durchgeführten Überwachungsprogramme für Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände und ist nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem der Europäischen Union (RASFF). Im Krisenfall fungiert das BVL als Lagezentrum für das BMEL. Zusätzlich kann die Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ einberufen werden.

Das BVL ist die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln in Deutschland sowie für Genehmigungsverfahren bei gentechnisch veränderten Organismen. Im BVL sind ein europäisches und acht nationale Referenzlaboratorien für bestimmte Rückstände und Kontaminanten sowie das Resistenzmonitoring tierpathogener Erreger angesiedelt.

Kontakt:

**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**
Bundesallee 50 · 38116 Braunschweig
Telefon: 0531 / 87602 -0
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de
www.bvl.bund.de



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Kauf, Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Tipps für Hobbygärtner



Bildhinweis: © BVL sowie Marcus Gloger; Jack7/istockphoto; Eiskönig/Forcilla, JKI

PFLANZENSCHUTZMITTEL



Pflanzenschutzmittel in Haus- und Kleingarten



Im heimischen Garten sollte die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Ausnahme sein. Nicht jeder Befall mit Schädlingen oder Pflanzenerkrankungen ist bekämpfungswürdig, und häufig gibt es nicht-chemische Alternativen. Bereits bei der Anlage des Gartens kann man einiges tun, um die Pflanzen gesund zu erhalten, indem man z. B. gegenüber Krankheiten und Schädlingen wenig anfällige Sorten auswählt sowie günstige Standort- und Bodenverhältnisse schafft. Sollte es dennoch einmal erforderlich sein, Pflanzenschutzmittel im heimischen Garten einzusetzen, so hilft dieses Faltblatt mit nützlichen Tipps.

Welche Mittel sind erlaubt?

Privatpersonen dürfen nur Pflanzenschutzmittel anwenden, die mit dem Hinweis „Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig“ gekennzeichnet sind. Über die Eignung entscheidet das BVL bei der Zulassung. Kriterien sind unter anderem Umwelt- und gesundheitliche Eigenschaften der Mittel, Art und Größe der Verpackung sowie die Darreichungsform.

Wer sich über die zulässigen Mittel für Haus- und Kleingarten informieren möchte, findet in der Online-Datenbank des BVL (siehe „Weitere Informationen“) eine entsprechende Auswahlmöglichkeit. In der Serie der jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisse gibt es für den Haus- und Kleingartenbereich ein eigenes Heft.

Kauf

Pflanzenschutzmittel sollten nur im Fachhandel gekauft werden und nicht von zweifelhaften Anbietern. Besondere Vorsicht ist beim Kauf über das Internet geboten: Es besteht die Gefahr, Mittel zu erhalten, die für das Pflanzenschutz-

problem untauglich sind oder deren Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nicht zulässig ist.

Beim Kauf sollte man sich ausführlich über den Umgang mit einem Pflanzenschutzmittel informieren lassen. Die Verkäufer sind dazu gesetzlich verpflichtet. Vor dem Einkauf kann man sich beim örtlichen Pflanzenschutzdienst beraten lassen. Eine gute Empfehlung setzt eine möglichst genaue Beschreibung der Schadsymptome voraus. Das Mitbringen befallener Pflanzenteile kann hilfreich sein. Man sollte den Berater auch nach Alternativen zu der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln befragen. Wenn möglich, sollte das Pflanzenschutzmittel ausgewählt werden, das die günstigsten Eigenschaften im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, Umweltschutz – einschließlich Bienenschutz und Nützlingsschutz – aufweist.

Beim Kauf sind anwendungsfertige Produkte, z. B. in Sprühflaschen, zu bevorzugen, da sich hier ein Anmischen der Spritzflüssigkeit und das Reinigen von Dosierhilfe und Spritze sowie der Umgang mit etwaigen Restmengen erübrigt. Grundsätzlich sollte keine größere Menge an Pflanzenschutzmittel gekauft werden, als für die aktuell beabsichtigte Anwendung benötigt wird.

Anwendung

Die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten auch für Hobbygärtner. So dürfen Pflanzenschutzmittel nur für den Zweck angewendet werden, für den sie zugelassen wurden. Ein Mittel mit einer Zulassung nur für Zierpflanzen darf also keinesfalls an Obst oder Gemüse angewendet werden. Selbstverständlich sind alle Anwendungsbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, z. B. Aufwandmenge, Anzahl der Anwendungen, Wartezeit bis zur Ernte und Vorschriften zum Bienen- oder Gewässerschutz. Die Bestimmungen sind dazu da, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf die Umwelt zu verhindern.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ange-



wendet werden. Die gärtnerische Nutzung schließt Gehölze, Beete und Rasenflächen in Haus- und Kleingärten ein. **Die Anwendung auf anderen Flächen, z. B. Hofflächen, Garagenzufahrten, Grundstückseinfahrten, Bürgersteigen, Treppenanlagen und Stellplätzen, ist verboten. Anwendungen dort stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können.** Hinweise zur Unkrautbekämpfung auf solchen Flächen finden sich unter „Weitere Informationen“. Ebenfalls nicht angewendet werden dürfen Pflanzenschutzmittel in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

Vor der Anwendung

In der Gebrauchsanleitung steht alles, was zur sicheren und vorschriftsmäßigen Anwendung nötig ist. Zu beachten sind Angaben zu persönlichen Schutzmaßnahmen, Dosierung und Wartezeit zwischen letzter Anwendung und Ernte.

Vor der Anwendung sollte geprüft werden, ob die Wetterbedingungen geeignet sind: Spritzmittel sollten nicht angewendet werden, wenn Regen zu erwarten ist – sie würden sonst nicht genügend einwirken. Es sollte zudem möglichst windstill sein, damit keine Sprühnebel abdriften, und es sollte nicht über 25 °C warm werden.

Bei nicht anwendungsfertigen Pflanzenschutzmitteln muss die benötigte Menge sorgfältig angemischt werden. Um Restmengen zu vermeiden, ist genau zu berechnen, wie viel Spritz- oder Gießlösung gebraucht wird. Zudem darf je Flächeneinheit nicht mehr verwendet werden, als in der Gebrauchsanweisung angegeben ist. Überdosierungen nach dem Motto „Viel hilft viel“ können Schäden verursachen – nicht nur an der Umwelt und der eigenen Gesundheit, sondern auch an den zu schützenden Pflanzen.

Während der Anwendung

Zur Grundausstattung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehören körperbedeckende Kleidung, festes Schuhwerk und Handschuhe sowie ggf. eine Schutzbrille und eine Kopfbedeckung. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollte man aufmerksam sein und dabei nicht essen, trinken oder rauchen. Sprühnebel darf nicht eingeatmet werden.

Nur die tatsächlich befallenen Flächen und Pflanzen sind zu behandeln, benachbarte Bereiche sind auszusparen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in den Wasserkreislauf gelangen. Deshalb ist Abstand zu halten zu Gewässern, aber auch zu befestigten Flächen sowie zu Wegen und Regenabflüssen.

Nach der Anwendung

Gartenspritzen und Gießkannen sollten mehrmals sorgfältig ausgespült und das Reinigungswasser ebenfalls auf den zuvor behandelten Flächen ausgebracht werden. Andernfalls könnten z. B. Reste eines Unkrautmittels bei der nächsten Verwendung der Spritze Pflanzen schädigen.

Unbedeckte Hautpartien müssen nach der Anwendung und nach der Reinigung der Geräte gründlich gewaschen werden. Mit Pflanzenschutzmittel verunreinigte Kleidung sollte umgehend gewechselt und gewaschen werden.